

# Allgemeine Reisebedingungen für Gruppenreisen

## 1. Vorbemerkung

Die folgenden Allgemeinen Reisebedingungen gelten für den Reiseveranstalter, Engel-Reisen, Bärbel und Heinrich Engel GbR, Werner-Heisenberg-Straße 12, 59077 Hamm, Tel.: 02381 403901, Fax: 02381 405559, www.engel-reisen-hamm.de, mail: info@engel-reisen-hamm.de. Diese allgemeinen Reisebedingungen gelten ab dem 04.11.2013.

## 2. Abschluss des Reisevertrages

- Mit der Reiseanmeldung bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Reiseanmeldung soll schriftlich mit den Formularen des Reiseveranstalters oder mündlich erfolgen. Vor der verbindlichen Anmeldung übermittelt der Reiseveranstalter dem Reisenden die vollständigen Allgemeinen Reisebedingungen. Der Reisevertrag kommt mit der Annahme durch den Reiseveranstalter zustande. Sämtliche Abreden, Nebenabreden und Sonderwünsche sollen schriftlich erfasst werden. Die Annahme erfolgt ausschließlich durch Aushändigung der vollständigen Reisebestätigung, in der die Buchung und der Preis schriftlich bestätigt werden und die gleichzeitig auch die Rechnung darstellt (oder die Rechnung ist gesondert beigefügt). Dazu ist der Reiseveranstalter nicht verpflichtet, wenn es sich um eine kurzfristige Buchung weniger als 10 Werktage vor Reisebeginn handelt. An seine Anmeldung ist der Reiseteilnehmer 16 Tage ab Datum der Anmeldung gebunden (die Zeit wird benötigt, um die Verfügbarkeit der bestellten Leistung zu überprüfen).
- Der Reiseveranstalter kann dem Kunden vor Vertragsschluss eine für den Kunden zeitlich begrenzte unverbindliche Option auf die Reiseeinnahme einräumen. An diese Option ist der Reiseveranstalter nur bis zu der in der Optionsbestätigung festgelegten Optionsfrist gebunden.
- Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen. Dabei ist es egal, ob die Reisenden mit der Reisebuchung schon namentlich bekannt sind oder nicht. Im Zweifel gilt die in der Reisebestätigung ausgewiesene Personenanzahl als Grundlage.
- Weicht der Inhalt der Buchungsbestätigung von dem Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das dieser für die Dauer von 10 Tagen nach Bestätigungsdatum gebunden ist. Der Reiseveranstalter wird den Kunden ausdrücklich auf diese Abweichung hinweisen. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Kunde innerhalb der Bindungsfrist dem Reiseveranstalter die Annahme erklärt oder die geforderte Anzahlung des Reisepreises leistet.
- Hat der Reiseveranstalter dem Reisenden eine von seiner Anmeldung abweichende Reisebestätigung zugeleitet und tritt der Reisende die Reise an, ohne sein Einverständnis mit den Bedingungen der Reisebestätigung dem Reiseveranstalter zu erklären, so gelten in jedem Fall die von dem Reiseveranstalter in der Reisebestätigung festgelegten Bedingungen.

## 3. Zahlung

- Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise dürfen nur gegen Aushändigung des Sicherungsscheines im Sinne von § 651 k BGB erfolgen. Dies gilt nicht, sofern die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert, keine Übernachtung einschließt und der Reisepreis 75,00 € nicht übersteigt.
- Folgende Anzahlungen werden spätestens 14 Tage nach erfolgter Buchung fällig (das genaue Fälligkeitsdatum steht in der Reisebestätigung):
  - Tagesfahrten**  
Bei Tagesfahrten ist der volle Reisepreis fällig.
  - Busreisen bis einschl. 5 Tage Reisedauer**  
Bei Busreisen bis einschl. 5 Tage-Reisedauer sind 10 % des Reisepreises, mindestens jedoch 50,00 € pro Person, als Anzahlung fällig.
  - Busreisen ab 6 Tage-Reisedauer (auch Fahrradreisen)**  
Bei Busreisen (auch Fahrradreisen) ab 6-Tage-Reisedauer sind 255,00 € pro Person als Anzahlung fällig.
  - Flugreisen**  
Bei Flugreisen wird dem Kunden im schriftlichen Anmeldeformular vor Vertragsschluss die Anzahlungssumme genannt. Im Zweifel gilt Ziffer 3 b) cc).
- Die Anzahlung wird auf den Reisepreis angerechnet. Beim Abschluss einer Versicherung wird die Versicherungsprämie ebenfalls mit der Anzahlung fällig.
- Der Restbetrag auf den Reisepreis muss spätestens 35 Tage vor Reisebeginn ohne weitere Aufforderung gezahlt sein oder ist früher auf Anforderung vor Reisebeginn Zug um Zug gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen im Sinne § 651 k BGB zu zahlen. Bei Buchungen, die weniger als 35 Tage vor Reisebeginn erfolgen, ist der gesamte Reisepreis bei Übergabe des Sicherungsscheines sofort fällig. Der Versand der Reiseunterlagen erfolgt erst nach Eingang der vollständigen Zahlung des Reisepreises.
- Geht der vollständige Anzahlungsbetrag bzw. Restbetrag nicht innerhalb der Fristen unter Ziffer 3 b) und 3 c) ein und wird auch nach Aufforderung unter Fristsetzung dieser nicht geleistet, so ist der Reiseveranstalter berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und die Buchung zu stornieren. In diesem Fall kann der Reiseveranstalter die gemäß Ziffer 7. zu berechnenden Kosten als Schadensersatz geltend machen, vorausgesetzt, es liegt nicht bereits zu diesem Zeitpunkt ein wirksamer Rücktrittsgrund zugunsten des Kunden vor. Ohne vollständige Zahlung des Reisepreises besteht kein Anspruch auf Erbringung der Reiseleistung.
- Zahlungen sind unter Angabe der Rechnungsnummer ausschließlich an den auf der Rechnung/Buchungsbestätigung ausgewiesenen Empfänger zu richten. Wird der Betrag an jemand anderen gezahlt, so erfolgt die Zahlung auf eigenes Risiko und berechtigt deshalb nur dann zu einer Inanspruchnahme der Leistungen aus dem Reisevertrag, wenn der Reisepreis vollständig beim Reiseveranstalter eingegangen ist.
- Sollten Sie als Kunde Ihre Reiseunterlagen nicht spätestens 5 Tage vor Reiseantritt erhalten, so benachrichtigen Sie den Reiseveranstalter bitte umgehend. Wird die Reise mangels Eingangs der Reisedokumente nicht angetreten, so gilt dies als kostenpflichtiger Rücktritt durch den Kunden.

## 4. Leistungen

- Die vertraglichen Leistungen des Reiseveranstalters richten sich nach der verbindlichen Leistungsbeschreibung in der jeweiligen Reiseausschreibung sowie den Reiseunterlagen, insbesondere der Reiseanmeldung und der Reisebestätigung.
- Die Eintritte für die Besichtigungen während der Ausflüge gemäß dem Programm sind im Reisepreis enthalten, sofern diese in den Reiseleistungen (Führungen/Besichtigungen) ausdrücklich genannt sind. Eintrittsgelder für Besichtigungen außerhalb des Programms oder zusätzliche Eintritte müssen von jedem Teilnehmer selbst getragen werden.
- Nebenabreden, besondere Vereinbarungen, vereinbarte Sonderwünsche des Reisenden sind in die Reiseanmeldung und insbesondere in die Reisebestätigung aufzunehmen. Auf Ziffer 2 a) dieser Bedingungen wird Bezug genommen.

## 5. Preisänderungen

- Der Reiseveranstalter kann vier Monate nach Vertragsschluss Preiserhöhungen bis zu 5 % des Gesamtreisepreises verlangen, wenn nachweisbar und erst nach Vertragsabschluss konkret eintretend einer Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren, oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse Rechnung getragen wird. Auf den genannten Umständen beruhende Preiserhöhungen sind nur insoweit zulässig, wie sich die Erhöhung ausgehend vom Beförderungs-, Abgaben- und Wechselkursanteil konkret berechnet auf den Reisepreis auswirkt.
- Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der Reiseveranstalter den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:
  - Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der Reiseveranstalter vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen.
  - In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der Reiseveranstalter vom Reisenden verlangen.
- Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber dem Reiseveranstalter erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.
- Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für den Reiseveranstalter verteuert hat.
- Eine Preiserhöhung kann nur bis zum 21. Tag vor dem vereinbarten Abreiseterrain verlangt werden. Eine zulässige Preisänderung einer wesentlichen Reiseleistung hat der Reiseveranstalter dem Reisenden unverzüglich nach Kenntnis von dem Preiserhöhungsgrund zu erklären.
- Bei Preiserhöhungen nach Vertragsschluss um mehr als 5 % des Gesamtreisepreises kann der Reisende kostenlos zurücktreten oder statt dessen die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.

- Die Rechte nach Nummer 5 f) hat der Reisende unverzüglich nach der Erklärung des Reiseveranstalters diesem gegenüber geltend zu machen.

## 6. Leistungsänderungen

- Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Die geänderte Leistung tritt an die Stelle der ursprünglich vertraglich geschuldeten Leistung. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.
- Eine zulässige Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat der Reiseveranstalter dem Reisenden unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu erklären.
- Im Fall der erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten oder statt dessen die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des Reiseveranstalters über die Änderungen der Reiseleistungen diesem gegenüber geltend zu machen.

## 7. Reiserücktritt (Stornierungen)

- Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise schriftlich zurücktreten. Maßgeblich für den Lauf der Fristen ist der Zugang der schriftlichen Rücktrittserklärung bei dem Reiseveranstalter oder der Buchungsstelle.
- Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann der Reiseveranstalter nach seiner Wahl Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Aufwendungen, welcher entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparter Aufwendungen und anderweitiger, gewöhnlich möglicher Verwendungen zu berechnen ist, oder eine angemessene pauschale Entschädigung verlangen. Die pauschale Entschädigung bemisst sich nach den nachstehenden Prozentsätzen des Reisepreises. Abweichende Stornobedingungen sind bei der jeweiligen Reise aufgeführt. Die Pauschalen beziehen sich auf den Reisepreis einer Person und werden pro Person berechnet.

Rücktritt bei Bustagesfahrten:		
Bis 30 Tage vor Reisebeginn		30,00 € pro Person
29. - 22. Tag vor Reisebeginn		30 % des Reisepreises
21. - 15. Tag vor Reisebeginn		35 % des Reisepreises
14. - 07. Tag vor Reisebeginn		45 % des Reisepreises
06. - 03. Tag vor Reisebeginn		70 % des Reisepreises
ab 02. Tag vor Reisebeginn		95 % des Reisepreises

Die Mindeststornierungsgebühr beträgt unabhängig vom Stornierungszeitpunkt immer 30,00 €. Die Pauschalen beziehen sich auf den Reisepreis einer Person und werden pro Person berechnet. Der volle Reisepreis wird berechnet, wenn der Reisende nicht zur angegebenen Zeit zur Abfahrt oder im Hotel erscheint oder die Reisedokumente nicht mit der Rücktrittserklärung zurückgegeben werden.
- Rücktritt bei Busreisen, Bahnreisen, Schiffsreisen und Flugreisen bis 5 Tage Dauer:

Bis 30 Tage vor Reisebeginn		20 % des Reisepreises, mindestens jedoch 50,00 €
29. - 22. Tag vor Reisebeginn		30 % des Reisepreises
21. - 15. Tag vor Reisebeginn		35 % des Reisepreises
14. - 07. Tag vor Reisebeginn		50 % des Reisepreises
06. - 03. Tag vor Reisebeginn		85 % des Reisepreises
ab 02. Tag vor Reisebeginn		95 % des Reisepreises

Die Mindeststornierungsgebühr beträgt unabhängig vom Stornierungszeitpunkt immer 50,00 €. Die Pauschalen beziehen sich auf den Reisepreis einer Person und werden pro Person berechnet. Der volle Reisepreis wird berechnet, wenn der Reisende nicht zur angegebenen Zeit zur Abfahrt oder im Hotel erscheint oder die Reisedokumente nicht mit der Rücktrittserklärung zurückgegeben werden.
- Rücktritt bei Busreisen ab 6 Tage Dauer und Busrundreisen:

Bis 45 Tage vor Reisebeginn		5 % des Reisepreises, mindestens jedoch 200,00 €
44. - 30. Tag vor Reisebeginn		20 % des Reisepreises
29. - 22. Tag vor Reisebeginn		35 % des Reisepreises
21. - 15. Tag vor Reisebeginn		55 % des Reisepreises
14. - 07. Tag vor Reisebeginn		75 % des Reisepreises
06. - 03. Tag vor Reisebeginn		90 % des Reisepreises
ab 02. Tag vor Reisebeginn		95 % des Reisepreises

Die Mindeststornierungsgebühr beträgt unabhängig vom Stornierungszeitpunkt immer 200,00 €. Die Pauschalen beziehen sich auf den Reisepreis einer Person und werden pro Person berechnet. Der volle Reisepreis wird berechnet, wenn der Reisende nicht zur angegebenen Zeit zur Abfahrt oder im Hotel erscheint oder die Reisedokumente nicht mit der Rücktrittserklärung zurückgegeben werden.
- Bei im Arrangement enthaltenen oder zusätzlich zu einem Aufenthalt gebuchten Eintrittskarten, insbesondere Karten für Konzerte, Musicals etc., wird bei Umbuchung oder Reiserücktritt neben den ausgewiesenen Umbuchungs- bzw. Stornogebühren für die gebuchte Leistung immer der volle Kartenpreis zusätzlich berechnet.
- Es wird darauf hingewiesen, dass für bestimmte Reisen besondere Rücktrittsbedingungen bestehen. Für diese Reisen gelten die in diesen Rücktrittsbedingungen aufgestellten Rücktrittsbedingungen einschließlich der Stornoentschädigung nicht. Die jeweiligen besonderen Bedingungen und Fristen sind bei der Leistungsbeschreibung im Katalog oder Sonderprospekt aufgeführt.
- Wenn zwei oder mehrere Personen gemeinsam eine Schiffskabine oder ein Doppel- oder Mehrbettzimmer gebucht haben und keine Ersatzperson an Stelle des zurücktretenden Teilnehmers tritt, ist der Reiseveranstalter berechtigt, den vollen Zimmerpreis zu fordern oder, wenn möglich, die verbleibenden Teilnehmer anderweitig unterzubringen.
- Bei Stornierungen sind die bereits ausgehändigten Reiseunterlagen zurückzugeben.
- Dem Reisenden wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, ein Anspruch auf Entschädigung sei überhaupt nicht entstanden oder die Entschädigung sei wesentlich niedriger als die Pauschale.

## 8. Reiserücktrittskostenversicherung und andere Versicherungen

- Um Rücktrittskosten abzudecken, empfiehlt der Reiseveranstalter den Abschluss einer Reiserücktrittskosten-Versicherung. Ebenfalls wird der Abschluss einer Reiseunfall-, Reisekranken- und Reisegepäckversicherung empfohlen. Eine einmal abgeschlossene Versicherung kann nachträglich nicht storniert werden.
- Beim Abschluss der Versicherung über den Reiseveranstalter, ist der Reiseveranstalter lediglich Vermittler zwischen dem Versicherungsunternehmen und dem Reisenden. Der Versicherungsvertrag kommt daher zwischen dem Reisenden und dem Reiseveranstalter zustande. Daher sind etwaige Ansprüche gegen den Reiseveranstalter aus dem Versicherungsvertrag ausgeschlossen.
- Bei einer Reiseabsage durch den Reiseveranstalter gemäß Ziffer 12 dieser AGB werden die Kosten einer abgeschlossenen Versicherung nicht durch den Veranstalter übernommen.

## 9. Umbuchungen

- Auf Wunsch des Kunden nimmt der Reiseveranstalter eine Abänderung der Reiseanmeldung vor. Dafür berechnet der Reiseveranstalter bei Busreisen, Bahnreisen, Schiffsreisen und Flugreisen bis 5 Tage Dauer bis 30 Tage vor Reisebeginn pauschal und, falls nicht gesondert in der Ausschreibung bestimmt, 15,00 € pro Person. Bei Busreisen ab einer Dauer von 6 Tagen berechnet der Reiseveranstalter bis 45 Tage vor Reisebeginn pauschal und, falls nicht gesondert in der Ausschreibung bestimmt, 25,00 € pro Person. Diese Pauschalen gelten, soweit der Reiseveranstalter nicht eine höhere Entschädigung nachweist, deren Höhe sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Wertes der von dem Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie dessen bestimmt, was der Reiseveranstalter durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwerben kann.
- Als Umbuchungen gelten Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Abfahrortes und der Unterkunft.
- Änderungen nach den vorgenannten Fristen sind nur als Rücktritt vom Reisevertrag bei gleichzeitiger Neuanmeldung möglich. Dies gilt nicht für Umbuchungswünsche, die nur geringfügige Kosten verursachen, wie z. B. die Änderung des Abfahrortes.

## 10. Abfahrtsorte/Einstiegsstellen und Abfahrtszeiten/Ankunftszeiten

- Abfahrts- und Ankunftsorte des Reiseveranstalters sind in Selm (Bushaltestelle Jugendheim), Werne (Kurt-Schumacher-Parkplatz), Weme-Stockum (Bushaltestelle La Taverna), Bergkamen-Rünthe (Parkplatz Kaufland) und Hamm (Reisebusbahnhof Hamm, Marktplatz Wesscherhöfen).
- Der Reisende muss dem Reiseveranstalter spätestens 3 Wochen vor der Abreise seinen Einstiegsort mitteilen.
- Der Reiseveranstalter sendet dem Reisenden spätestens 5 Tage vor Reisebeginn den "Count-Down" zu, aus dem sich der Abfahrtsort und die Abfahrtszeit ergibt. Eigenmächtige Abänderungen des Reisenden hinsichtlich des Abfahrtsortes führen zum Verlust des Beförderungsanspruchs.

- d) Der Reiseveranstalter wartet maximal 5 Minuten gerechnet ab der im "Count-Down" angegebenen Abfahrtszeit auf den Reisenden. Danach verliert der Reisende den Beförderungsanspruch. Ziffer 7 dieser AGB findet Anwendung.

#### 11. Ersatzreisende

- a) Der Reisende kann sich bis zum Reisebeginn durch einen Dritten ersetzen lassen, sofern dieser den besonderen Reiseerfordernissen genügt und seiner Teilnahme nicht gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Beachten Sie Sonderregelungen bei Flugreisen in der Ausschreibung.
- b) Die Bestellung einer Ersatzperson bedarf der Mitteilung an den Reiseveranstalter.
- c) Der Reisende und der Dritte haften dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis.
- d) Der Reisende und der Dritte haften dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für die durch die Teilnahme des Dritten entstehenden Mehrkosten, regelmäßig pauschaliert und ohne weiteren Nachweis auf 15,00 € pro Person.

#### 12. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

- a) **Ohne Einhaltung einer Frist**  
Wenn der Kunde oder einer der von ihm angemeldeten Personen die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge. Der Reiseveranstalter kann jederzeit vor Reiseantritt zurücktreten, wenn durch Konkurs eines Leistungsträgers die Durchführung der Reise deshalb für den Reiseveranstalter ein Überschreiten der wirtschaftlichen Obergrenze – bezogen auf die Reise – bedeuten würde. Der Anmelder erhält in diesem Fall den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück, es sei denn, dass er von einem Ersatzangebot Gebrauch macht.
- b) **Bis 21 Tage vor Reiseantritt**  
Bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl, die bei allen Bus-, Bahn- und Flugreisen (soweit nicht anders in der Ausschreibung vermerkt) bei 25 Teilnehmern liegt. In jedem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter den Kunden davon zu unterrichten.
- c) **Bis 28 Tage vor Reiseantritt**  
Wenn die Durchführung der Reise nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten für den Reiseveranstalter deshalb nicht zumutbar ist, weil das Buchungsaufkommen für diese Reise so gering ist, dass die dem Reiseveranstalter im Falle der Durchführung der Reise entstehenden Kosten eine Überschreitung der wirtschaftlichen Obergrenze, bezogen auf diese Reise, bedeuten würde. Ein Rücktrittsrecht des Reiseveranstalters besteht jedoch nur, wenn er die dazu führenden Umstände nicht zu vertreten hat (z. B. kein Kalkulationsfehler) und wenn er die zu seinem Rücktritt führenden Umstände nachweist und er dem Reisenden ein vergleichbares Ersatzangebot unterbreitet hat. Wird eine Reise aus diesem Grunde abgesagt, so erhält der Kunde den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück.

#### 13. Kündigung infolge höherer Gewalt

Wird die Reise infolge bei Vertragsschluss nicht vorhersehbarer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, können sowohl der Reisende, als auch der Reiseveranstalter den Reisevertrag kündigen. Das Vorliegen außergewöhnlicher Umstände und die sich dadurch für die Durchführung ergebende Erschwerung, Gefährdung und Beeinträchtigung muss von einer offiziell dazu berufenen Behörde (z. B. Auswärtiges Amt oder Gesundheitsamt) schriftlich bestätigt werden. Der Reiseveranstalter zahlt dann den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück, kann jedoch für die erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Erfolgt die Kündigung nach Antritt der Reise, ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere den Reisenden, falls das vertraglich vereinbart ist, zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung tragen die Parteien zur Hälfte, die übrigen Mehrkosten hat der Reisende zu tragen.

#### 14. Haftung des Reiseveranstalters

Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für

- a) die gewissenhafte Reisevorbereitung
- b) die sorgfältige Auswahl und die Überwachung der Leistungsträger
- c) die Richtigkeit der Beschreibung aller im Katalog und Sonderprospekten angegebenen Reiseleistungen, sofern der Veranstalter nicht vor Vertragsschluss eine Änderung der Prospektangaben erklärt hat
- d) die ordnungsgemäße Erbringung der vereinbarten Reiseleistung.
- Der Reiseveranstalter haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Personen. Der Reiseveranstalter haftet jedoch nicht für Angaben in Hotel-, Orts- oder Schiffsprospekten, weil der Reiseveranstalter auf deren Entstehen keinen Einfluss nehmen und deren Richtigkeit nicht überprüfen kann.

#### 15. Gewährleistung

- a) **Abhilfe**  
Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Kunde Abhilfe verlangen. Der Reiseveranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Der Reiseveranstalter kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass er eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt. Der Reiseveranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.
- b) **Minderung des Reisepreises**  
Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Kunde eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Der Reisepreis ist im Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Reise in mangelreichem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Kunde schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.
- c) **Kündigung des Vertrages**  
Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der Reiseveranstalter innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag - in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen zweckmäßig durch schriftliche Erklärung - kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Kunden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, dem Reiseveranstalter erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Kunden gerechtfertigt wird. Er schuldet dem Reiseveranstalter den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren.
- d) **Schadensersatz**  
Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den der Reiseveranstalter nicht zu vertreten hat.

#### 16. Beschränkung der Haftung

- a) Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
- b) Für alle gegen den Veranstalter gerichtete Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet der Veranstalter bei Sachschäden bis € 4.100,00. Übersteigt der dreifache Reisepreis diese Summe, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Diese Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Reisenden und Reise.
- c) Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind.
- d) Ein Schadensersatzanspruch gegen den Reiseveranstalter ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.
- e) Bei Flugreisen erfolgt die Beförderung auf Grundlage der Bedingungen der eingesetzten Fluggesellschaften.

- f) Für Verlust von im Reisegepäck beförderten Wertsachen, etwa Bargeld, Scheck, Kreditkarten oder Schmuck, haftet der Reiseveranstalter nur dann, wenn der Kunde vor Reiseantritt dem Reiseveranstalter eine vom Kunden selbst unterzeichnete Erklärung übergeben hat, mit der er solche Wertsachen auflistet und er bei Aushändigung des Gepäcks zum Zwecke der Beförderung dem Reiseveranstalter eine entsprechende Kontrolle gestattet.
- g) Aufgrund der zollrechtlichen Bestimmungen dürfen Gepäckstücke bei grenzüberschreitenden Etappen nicht verspert werden (Zollkontrollen) und Bargeld, Dokumente und Wertgegenstände können daher nicht in Verwahrung genommen werden bzw. müssen vom Kunden persönlich verwahrt werden. Der Abschluss einer Reisegepäckversicherung wird unbedingt empfohlen.

#### 17. Gepäckbeförderung, auch Gesundheitshilfen

- a) Pro Person wird ein Koffer bis max. 20 kg und ein Stück Handgepäck kostenlos befördert. Mehrgespäck ist nur auf Anfrage möglich. Beim Transport des Reisegepäcks wird dieses naturgemäß mehr beansprucht. Es wird empfohlen, möglichst robuste Gepäckstücke zu verwenden. Für optische Schäden und Schäden an Tragegriffen, die durch den üblichen Gebrauch entstehen können, kann keine Haftung übernommen werden. Für Schäden oder den Verlust des Reisegepäcks aufgrund grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz durch den Reiseveranstalter haftet dieser nur bis max. EUR 500,- pro Person, ansonsten nicht. Beachten Sie auch Ziffer 15 der AGB des Reiseveranstalters.
- b) Rollstühle und Gehhilfen etc. müssen bei der Reisebuchung als Sondergepäck angemeldet werden. Dies gilt auf allen Reisen, auch Tagesfahrten. Eventuelle Mehrkosten erfragen Sie bitte bei Ihrer Reiseanmeldung. Für Schäden, egal welcher Art, übernehmen wir keine Haftung mit Ausnahme des Falles von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Die weiteren Beschränkungen aus Ziffer 17 a) gelten.
- c) Ebenfalls übernimmt der Reiseveranstalter keine Haftung für die Garderobe und persönlichen Gegenstände des Kunden im Bus. Ausgenommen hiervon ist grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Reiseveranstalters.

#### 18. Besonderheiten bei Fahrradreisen und Sportreisen (auch Wanderreisen)

- a) Pro Person wird ein Koffer bis max. 20 kg und ein Stück Handgepäck kostenlos befördert. Mehrgespäck ist nur auf Anfrage möglich. Beim täglichen Transport des Reisegepäcks wird dieses naturgemäß mehr beansprucht. Es wird empfohlen, möglichst robuste Gepäckstücke zu verwenden. Pro Person kann nur 1 Gepäckstück transportiert werden. Für optische Schäden und Schäden an Tragegriffen, die durch den üblichen Gebrauch entstehen können, kann keine Haftung übernommen werden. Für Schäden oder den Verlust des Reisegepäcks aufgrund grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz durch den Reiseveranstalter haftet dieser nur bis max. EUR 500,- pro Person.
- b) Der Transport von Kundenfahrrädern ist nur auf Kundenrisiko möglich. Für während des Fahrradtransportes entstandene Schäden kann daher nicht gehaftet werden, ausgenommen grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Reiseveranstalters.
- c) Jeder Teilnehmer ist für die Einhaltung der Straßenverkehrsvorschriften selbst verantwortlich und haftet für die Schäden, die er sich oder anderen zufügt. Die Radtouren und Sportreisen des Reiseveranstalters sind so gewählt, dass jeder gesunde Mensch sie bewältigen kann und bei begleiteten Reisen können Sie in regelmäßigen Abständen in den Bus umsteigen. Sollten Sie Bedenken oder bereits gesundheitliche Probleme haben, beraten Sie sich bitte mit Ihrem Arzt, ob Sie den Anforderungen einer Radreise gewachsen sind.
- d) Wanderreisen sind Sportreisen im Sinne dieser AGB. Ziffer 18 c) gilt adäquat auch für Wanderreisen.

#### 19. Mitwirkungspflicht des Reisenden, Beanstandung

- a) Der Kunde ist verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.
- b) Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Ist die örtliche Reiseleitung nicht erreichbar oder kann sie eine Leistungsstörung nicht beseitigen, wenden Sie sich bitte an den Leistungsträger (Hotelier) und ggf. telefonisch an den Reiseveranstalter. Die Telefonnummer finden Sie in Ihren Reiseunterlagen. Bei nicht zugränglicher Unterbringung lassen Sie sich bitte in jedem Fall eine schriftliche Bestätigung darüber aushändigen, die auch von der Rezeption des Unterbringungshauses unterzeichnet ist. Nur bei Vorhandensein einer solchen schriftlichen Bestätigung kann der Reiseveranstalter eine Prüfung etwaiger Beanstandungen vornehmen. Unterlässt es der Kunde schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.
- c) Sofern bei Flügen Gepäck beschädigt wird oder verloren geht, muss der Reiseteilnehmer eine Schadensanzeige an Ort und Stelle bei der Fluggesellschaft erstatten. Bei fehlender Schadensanzeige kommen Ansprüche nicht in Betracht.
- d) Reiseleiter sind nicht berechtigt, irgendwelche Ansprüche anzuerkennen.

#### 20. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

- a) Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Kunde innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Kunde Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert war.
- b) Ansprüche des Kunden nach den §§ 651 c bis 651 f BGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Schweben zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder der Reiseveranstalter die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.
- c) Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Reisevertrag ist ausgeschlossen.

#### 21. Personalausweis, Reisepass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

- a) Auf allen Reisen hat der Kunde einen gültigen Personalausweis bei sich zu führen. Auf Reisen, bei denen ein Reisepass notwendig ist, weist der Reiseveranstalter bei der Reiseausschreibung gesondert darauf hin. Bei Reisepässen müssen diese mindestens 6 Monate nach Ausreise aus dem jeweiligen Reiseland noch gültig sein.
- b) Der Reiseveranstalter steht dafür ein, Staatsangehörige des Staates, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass, Visa und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft.
- c) Der Kunde ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen wenn sie durch eine schuldhaft falsche- oder Nichtinformation des Reiseveranstalters bedingt sind.
- d) Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn Sie den Reiseveranstalter mit der Besorgung beauftragt haben, es sei denn, dass die Verzögerung vom Reiseveranstalter zu vertreten ist. Sollten Einreisebestimmungen einzelner Länder ihrerseits nicht eingehalten werden oder sollte ein Visum durch Ihr Verschulden nicht oder nicht rechtzeitig erteilt werden, so dass Sie deshalb nicht mitreisen können oder die Reise vorzeitig abbrechen müssen, werden Sie mit den entsprechenden Rücktrittskosten belastet.

#### 22. Gerichtsstand

- a) Der Reisende kann den Reiseveranstalter an dessen Sitz verklagen.
- b) Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgeblich, es sei denn, dass die Klage sich gegen Volkauflaute oder Personen richtet, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgeblich.

#### 23. Unwirksamkeit von einzelnen Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen begründet grundsätzlich nicht die Unwirksamkeit des Reisevertrages im übrigen.

#### 24. Abweichende Bedingungen

Sollten andere Reisebedingungen als die in den AGBs genannten Bedingungen gelten, so sind diese bei der Reiseausschreibung gesondert aufgeführt. Für Druckfehler wird nicht gehaftet.

Diese allgemeinen Reisebedingungen für Gruppenreisen gelten für den Reiseveranstalter:  
**Engel-Reisen, Bärbel und Heinrich Engel GbR, Werner-Heisenberg-Str. 12, 59077 Hamm**  
Tel.: 02381 403901 Fax: 02381 405559, www.engel-reisen-hamm.de, mail: info@engel-reisen-hamm.de  
Steuer-Nummer: 322/5828/1350, Finanzamt Hamm-Westfalen  
USt-Identifikationsnummer: DE 242610053  
Stand: 04.11.2013  
Bankverbindung:  
Engel-Reisen, Kto.-Nr.: 416 21 715, BLZ.: 410 500 95, Sparkasse Hamm  
Internationaler Zahlungsverkehr: IBAN: DE48 4105 0095 0041 6217 15, BIC: WELADED1HAM